

1. Änderung der Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung in der Gemeinde Felchow des Amtes Oder-Welse vom 05.07.1994

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des ersten Funktionalreformgesetzes vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230), i.V.m. § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStG) vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.1995 (GVBi. I S. 288), hat die Gemeindevertretung Felchow in der Sitzung am 16.06.1997 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Der § 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Schneeräumung und Glättebeseitigung wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt. Dies gilt auch für Straßen und Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

Für die Reinigung sowie die Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen gilt Satz 1 nur insoweit, als diese Aufgaben nicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde wahrgenommen werden.

- (2) Straßen und Wege im Sinne dieser Satzung sind die im brandenburgischen Straßengesetz und dem Bundesfernstraßengesetz als öffentliche Straßen definierten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten sowie die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, für die ein Nutzungsrecht besteht, gleichgestellt.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (4) Die Reinigungspflicht sowie die Pflicht zur Schneeräumung und Glättebeseitigung der Berechtigten geht den Reinigungs- bzw. Beseitigungspflichtigen der nicht auf dem Grundstück wohnen den Eigentümer vor.

Auf Antrag des Verpflichteten kann an dessen Stelle ein anderer durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Amt Oder-Welse die Reinigungs- und Beseitigungspflichten übernehmen.

- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum anzusehen. Es ist auch ohne Belang, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Artikel 2

Art und Umfang der Straßen- und Wegereinigung

Als § 2 Absatz 1 wird neu eingefügt:

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege und der Grünflächen zwischen Grundstücksgrenze und angrenzendem Gehweg oder angrenzender Fahrbahn. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Der Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Pflichtigen haben, die unter Absatz 1 genannten Straßenabschnitte, in der ganzen Ausdehnung ihrer bebauten oder unbebauten Grundstücke zu reinigen. Sind die Grundstückseigentümer oder sonst Verpflichteten beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 1 Abs. 3), so erstreckt sich die Reinigungspflicht jedes Pflichtigen nur bis zur Straßenmitte. Die Reinigung hat mindestens einmal wöchentlich, in der Regel Sonnabends, sowie vor allen gesetzlichen Feiertagen bis 19.00 Uhr zu erfolgen.

Der Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Der Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Der Absatz 4 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:

Der Kehricht und sonstige Unrat entsprechend § 2 (3) ist sofort ordnungsgemäß von jedem zur Reinigung Verpflichteten auf seine Kosten zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn noch dem öffentlichen Kanalnetz zugekehrt werden.

Der Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Es wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

Artikel 3

Art und Umfang der Schneeräumung und Glättebeseitigung

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Bürgersteige, Gehwege und Radwege sind von den Pflichtigen in der ganzen Ausdehnung ihrer bebauten und unbebauten Grundstücke in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr (an Sonn- und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 19.30 Uhr) nach jedem beendeten Schneefall unverzüglich vom Schnee zu räumen.

In den Straßen und Wegen ohne Bürgersteig ist ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg freizuhalten.

Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

Der Absatz 2 wird zu Absatz 4.

Der Absatz 3 wird zu Absatz 5.

Der Absatz 4 wird zu Absatz 6.

Der Absatz 5 entfällt.

Artikel 4

Ordnungswidrigkeiten

Als § 7 Absatz 3 wird neu eingefügt:

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 16.06.1997

Samain
Ehrenamtlicher Bürgermeister

Krause
Amtsdirektor